

(Übersetzung)

Anlage zum Abkommen, Seite 1

**ANLAGE**

**VORDRUCK DES CARNET A. T. A.**

Das Carnet A. T. A. wird in englischer oder französischer Sprache und im Bedarfsfall in einer zweiten Sprache gedruckt.

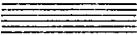
Die Maße des Carnet A. T. A. sind  $396 \times 210$  mm und die der Trennabschnitte  $297 \times 210$  mm.

2410

72. Stück — Ausgegeben am 1. Oktober 1963 — Nr. 239

Anlage Seite 2

(Ausgebender Verband) .....

INTERNATIONALE BÜRGSCHAFTSKETTE ..... CARNET A. T. A. Nr. **CARNET FÜR DIE VORÜBERGEHENDE EINFUHR****ZOLLABKOMMEN ÜBER DAS CARNET A. T. A. FÜR DIE VORÜBERGEHENDE EINFUHR VON WAREN.**

(Bitte erst die Anleitung auf Seite 3 des Umschlagblattes lesen, dann das Carnet ausfüllen.)

**DAS CARNET IST GÜLTIG BIS .....** **EINSCHLIESSLICH****AUSGEGBEN DURCH .....****INHABER .....****VERTRETEREN DURCH \*) .....**

Beabsichtigte Verwendung der Waren .....

Dieses Carnet ist in nachstehenden Ländern unter Bürgschaft der folgenden Verbände gültig:

Der Inhaber und sein Vertreter haben die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Ausgangslandes und der Einfuhrländer zu beachten.

Ausgestellt in ....., am .....

(Unterschrift des Inhabers)

(Unterschrift des Beauftragten des ausgebenden Verbandes)

**BESCHEINIGUNG DER ZOLLBEHÖRDEN.**

1. Die in Spalte 7 vermerkten Nämlichkeitszeichen wurden an den in der Allgemeinen Liste unter folgenden Nummern aufgeführten Waren angebracht .....
2. Die Waren sind beschaut worden \*).
3. Eingetragen unter Nr. \*) .....

(Zollamt)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift und Stempel)



\*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage Seite 4

Seite 2 des Umschlagblattes

Die in Spalte 7 oder 8 vermerkten Nämlichkeitszeichen wurden an den in der Allgemeinen Liste unter folgenden Nummern aufgeführten Waren angebracht .....

.....  
 (Zollamt) (Ort) (Datum) (Unterschrift und Stempel)

Die in Spalte 7 oder 8 vermerkten Nämlichkeitszeichen wurden an den in der Allgemeinen Liste unter folgenden Nummern aufgeführten Waren angebracht .....

.....  
 (Zollamt) (Ort) (Datum) (Unterschrift und Stempel)

## ALLGEMEINE LISTE.

| Lfd. Nr. | Handelsübliche Bezeichnung der Waren und gegebenenfalls Zeichen und Nummern | Zahl | Gewicht oder Menge | Wert *) | Ursprungsland **) | Vom Zollamt angebrachte Nämlichkeitszeichen | 7 | 8 |
|----------|---|------|--------------------|---------|-------------------|---|---|---|
| 1        | 2   | 3    | 4                  | 5       | 6                 |   |   |   |
|          |   |      |                    |         |                   |   |   |   |
| Übertrag |   |      |                    |         |                   |   |   |   |

\*) Handelswert im Ausgeland des Carnet.

\*\*) Falls vom Ausgeland des Carnet verschieden.

INTERNATIONALE BÜRGSCHAFTSKETTE ..... CARNET A. T. A. Nr. 

ZUSATZBLATT Nr. ..... ZUR ALLGEMEINEN LISTE.

(Unterschrift des Inhabers)

(Unterschrift des Beauftragten des ausgebenden Verbandes)

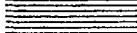
| Lfd. Nr. | Handelsübliche Bezeichnung der Waren und gegebenenfalls Zeichen und Nummern | Zahl | Gewicht oder Menge | Wert *) | Ursprungsland **) | Vom Zollamt angebrachte Nämlichkeitszeichen |   |   |
|----------|---|------|--------------------|---------|-------------------|---|---|---|
|          |   |      |                    |         |                   | 1   | 2 | 3 |
|          | Übertrag  |      |                    |         |                   |   |   |   |
|          | Übertrag  |      |                    |         |                   |   |   |   |

\*\*) Handelswert im Ausgabeland des Carnet.  
\*\*\*) Falls vom Ausgabeland des Carnet verschieden.

| Lfd. Nr. | Handelsübliche Bezeichnung der Waren und gegebenenfalls Zeichen und Nummern | Zahl | Gewicht oder Menge | Wert *) | Ursprungsland **) | Vom Zollamt angebrachte Nämlichkeitszeichen |   |
|----------|---|------|--------------------|---------|-------------------|---|---|
| 1        | 2   | 3    | 4                  | 5       | 6                 | 7   | 8 |
|          | Übertrag  |      |                    |         |                   |   |   |
|          | Übertrag  |      |                    |         |                   |   |   |

\*) Handelswert im Ausgabeland des Carnet.  
 \*\*) Falls vom Ausgabeland des Carnet verschieden.

**AUSFUHRBLATT** Nr. ....  
(Stammabschnitt)

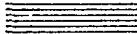
**CARNET A. T. A. Nr.** 

1. Die in der Allgemeinen Liste angegebenen Waren der Nrn. .... sind ausgeführt worden.
2. Frist für die abgabenfreie Wiedereinfuhr \*) ....
3. Sonstige Vermerke \*) ....

..... (Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) 

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**AUSFUHRBLATT** Nr. ....  
(Trennabschnitt)

**CARNET A. T. A. Nr.** 

(A) Das Carnet ist gültig bis ..... einschließlich  
Ausgegeben durch .....  
Inhaber .....  
Vertreten durch \*) .....

**(B) Erklärung für die vorübergehende Ausfuhr.**

1. Ich, .....  
ordnungsgemäß bevollmächtigt durch \*) .....  
(a) erkläre, daß ich die Waren vorübergehend ausführe, die in der Liste auf der Rückseite dieses Abschnittes und gleichlautend in der Allgemeinen Liste unter den folgenden Nummern angegeben sind: ..... ;  
(b) erkläre, daß die Waren zu folgendem Zweck verwendet werden sollen ..... ;  
(c) verpflichte mich, diese Waren innerhalb der vom Zollamt festgesetzten Frist wieder einzuführen \*).
2. Angaben über:  
(a) Packstücke (Zahl, Art, Zeichen usw.) \*) .....  
(b) Transportmittel \*) .....

..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift)

**(C) Ausfuhrbehandlung.**

1. Die in der vorstehenden Erklärung angegebenen Waren sind ausgeführt worden.
2. Frist für die abgabenfreie Wiedereinfuhr \*) .....
3. Sonstige Vermerke \*) .....
4. Dieser Abschnitt ist zu übersenden dem Zollamt in \*) .....

..... (Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) 

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*) Name und Anschrift in Blockschrift.

**(D) Raum für zollamtliche Vermerke.**

\*) Handelswert im Ausgabeland des Carnet.  
\*\*) Falls vom Ausgabeland des Carnet verschieden.

| BLATT Nr. ....<br>(Trennabschnitt) |  |      | CARNET A. T. A. Nr.  |         |                  |   |   |
|------------------------------------|--|------|---|---------|------------------|---|---|
|                                    |  |      | Zusatzblatt Nr. ....  |         |                  |   |   |
| Lfd. Nr.                           | Handelsübliche Bezeichnung der Waren und<br>gegebenenfalls Zeichen und Nummera | Zahl | Gewicht oder<br>Menge   | Wert *) | Ursprungsland *) | Spalten für<br>zollamtliche<br>Vermerke |   |
| 1                                  | 2  | 3    | 4   | 5       | 6                | 7                                       | 8 |
|                                    | Übertrag   |      |   |         |                  |   |   |
|                                    | Übertrag   |      |   |         |                  |   |   |

\*) Handelswert im Ausgabeland des Carnet.  
\*\*) Falls vom Ausgabeland des Carnet verschieden.

| Lfd. Nr. | Handelsübliche Bezeichnung der Waren und gegebenenfalls Zeichen und Nummern | Zahl | Gewicht oder Menge | Wert *) | Ursprungsländ. *) | Spalten für zollamtliche Vermerke |   |
|----------|---|------|--------------------|---------|-------------------|-----------------------------------|---|
| 1        | 2   | 3    | 4                  | 5       | 6                 | 7                                 | 8 |
|          | Übertrag  |      |                    |         |                   |                                   |   |
|          | Übertrag  |      |                    |         |                   |                                   |   |

\*) Handelswert im Ausgabeland des Carnet.

\*\*) Falls vom Ausgabeland des Carnet verschieden.

WIEDEREINFUHRBLATT Nr. ....

(Stammabschnitt)

CARNET A. T. A. Nr. 

1. Die in der Allgemeinen Liste unter den Nrn. ....  
 angegebenen und auf Grund des (der) Ausfuhrblattes (Ausfuhrblätter) Nr.(n) ....  
 dieses Carnet vorübergehend ausgeführten Waren sind wiedereingeführt worden.  
 2. Sonstige Vermerke \*) ....

..... (Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) 

\*) Nichtzutreffendes streichen.

WIEDEREINFUHRBLATT Nr. ....

(Trennabschnitt)

CARNET A. T. A. Nr. 

(A) Das Carnet ist gültig bis ..... einschließlich  
 Ausgegeben durch .....  
 Inhaber .....  
 Vertreten durch \*) .....

## (B) Erklärung für die Wiedereinfuhr.

1. Ich, .....    
 ordnungsgemäß bevollmächtigt durch \*) .....    
 (a) erkläre, daß die in der Liste auf der Rückseite dieses Abschnittes und gleichlautend in  
 der Allgemeinen Liste unter den Nrn. ....  
 angegebenen Waren auf Grund des (der)  
 Ausfuhrblattes (Ausfuhrblätter) Nr.(n) ....  
 dieses Carnet vorübergehend ausgeführt worden sind;  
 (b) beantrage die Abfertigung dieser Waren zur abgabenfreien Wiedereinfuhr;  
 (c) erkläre, daß diese Waren im Ausland nicht bearbeitet worden sind, ausgenommen die  
 in der Liste auf der Rückseite dieses Abschnittes unter den Nrn. .... angegebenen  
 Waren \*).  
 2. Angaben über die nicht wiedereingeführten Waren \*) .....

3. Angaben über:  
 (a) Packstücke (Zahl, Art, Zeichen usw.) \*) .....

..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift) 

## (C) Abfertigung zur Wiedereinfuhr.

1. Die in der vorstehenden Erklärung unter Nr. 1 angegebenen Waren sind wiedereingeführt  
 worden.  
 2. Sonstige Vermerke \*) .....

3. Dieser Abschnitt ist zu übersenden dem Zollamt in \*) .....

..... (Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) 

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*) Name und Anschrift in Blockschrift.

## (D) Raum für zollamtliche Vermerke.

\*) Handelswert im Ausgabeland des Carnet.  
\*\*) Falls vom Ausgabeland des Carnet verschieden.

**EINFUHRBLATT Nr. ....**

(Stammabschnitt)

**CARNET A. T. A. Nr. ....**

1. Die in der Allgemeinen Liste unter den Nrn. .... angegebenen Waren sind vorübergehend eingeführt worden.
2. Frist für die Wiedereinführung/Wieder(ge)stellung der Waren \*) ....
3. Eingetragen unter Nr. \*) ....
4. Sonstige Vermerke \*) ....

..... (Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) .....

\*) Nichtzutreffendes streichen.

**EINFUHRBLATT Nr. ....**

(Trennabschnitt)

**CARNET A. T. A. Nr. ....**

(A) Das Carnet ist gültig bis ..... einschließlich  
 Ausgegeben durch .....  
 Inhaber .....  
 Vertreten durch \*) .....

**(B) Erklärung für die vorübergehende Einfuhr.**

1. Ich, ..... \*\*)  
 ordnungsgemäß bevollmächtigt durch \*) .....  
  - (a) erkläre, daß ich gemäß den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Einfuhrlandes die Waren vorübergehend einführe, die in der Liste auf der Rückseite dieses Abschnittes und gleichlautend in der Allgemeinen Liste unter den folgenden Nummern angegeben sind: ..... ;
  - (b) erkläre, daß die Waren zu folgendem Zweck verwendet werden sollen ..... in ..... ;
  - (c) verpflichte mich, diese Gesetze und sonstigen Vorschriften zu beachten/und die Waren innerhalb der vom Zollamt festgesetzten Frist wiederauszuführen \*);
  - (d) bescheinige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf diesem Abschnitt.
2. Angaben über:  
  - (a) Packstücke (Zahl, Art, Zeichen usw.) \*).
  - (b) Transportmittel \*) .....

..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift) .....

**(C) Einfuhrabfertigung.**

1. Die in der vorstehenden Erklärung angegebenen Waren sind vorübergehend eingeführt worden.
2. Frist für die Wiederausfuhr/Wieder(ge)stellung der Waren \*) .....
3. Eingetragen unter Nr. \*) .....
4. Sonstige Vermerke \*) .....

..... (Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) .....

\*) Nichtzutreffendes streichen.

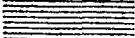
\*\*) Name und Anschrift in Blockschrift.

**(D) Raum für zollamtliche Vermerke.**

\*) Handelswert im Ausgabeland des Carnet.

\*\*) Falls vom Ausgabeland des Carnet verschieden.

WIEDERAUSFUHRBLATT NR. ....  
(Stammabschnitt)

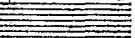
CARNET A. T. A. Nr. 

1. Die in der Allgemeinen Liste unter den Nrn. ....  
angegebenen und auf Grund des (der) Einfuhrblattes (Einfuhrblätter) Nr(n). ....  
dieses Carnet vorübergehend eingeführten Waren sind wiederausgeführt worden\*).
2. Maßnahmen wegen der wiedergestellten, aber nicht wiederausgeführten Waren \*) ....
3. Maßnahmen wegen der nicht wiedergestellten und nicht zur späteren Wiederausfuhr bestimmten Waren \*) ....
4. Eingetragen unter Nr. \*) ....  
.....  
.....

(Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) 

\*) Nichtzutreffendes streichen.

WIEDERAUSFUHRBLATT NR. ....  
(Trennabschnitt)

CARNET A. T. A. Nr. 

(A) Das Carnet ist gültig bis ..... einschließlich  
Ausgegeben durch .....  
Inhaber .....  
Vertreten durch \*) .....

## (B) Erklärung für die Wiederausfuhr.

1. Ich, .....  
ordnungsgemäß bevollmächtigt durch \*) .....  
erkläre, daß ich die Waren wiederausführe, die in der Liste auf der Rückseite dieses Abschnittes und gleichlautend in der Allgemeinen Liste unter den Nrn. ....  
angegeben sind und die auf Grund des (der) Einfuhrblattes (Einfuhrblätter) Nr(n). ....  
dieses Carnet vorübergehend eingeführt worden sind\*);
2. Angaben über wiedergestellte, aber nicht zur Wiederausfuhr bestimmte Waren \*) .....
3. Angaben über nicht wiedergestellte und nicht zur späteren Wiederausfuhr bestimmte Waren \*) .....
4. Zur Glaubhaftmachung meiner Angaben lege ich folgende Unterlagen vor \*) .....
5. Angaben über:  
(a) Packstücke (Zahl, Art, Zeichen usw.) \*) .....
- (b) Transportmittel \*) .....

(Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift)

## (C) Wiederausfuhrbehandlung.

1. Die in der vorstehenden Erklärung unter Nr. 1 angegebenen Waren sind wiederausgeführt worden\*).
2. Maßnahmen wegen der wiedergestellten, aber nicht wiederausgeführten Waren \*) .....
3. Maßnahmen wegen der nicht wiedergestellten und nicht zur späteren Wiederausfuhr bestimmten Waren \*) .....
4. Eingetragen unter Nr. \*) .....
5. Dieser Abschnitt ist zu übersenden dem Zollamt in ..... \*)

(Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) 

\*) Nichtzutreffendes streichen.

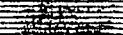
\*\*) Name und Anschrift in Blockschrift.

## (D) Raum für zollamtliche Vermerke.

\*) Handelswert im Ausgabeland des Carnet.

\*) Handelswert im Ausgabeland des Carnet.  
\*\*) Falls vom Ausgabeland des Carnet verschieden.

ANWEISUNGSBLATT NR. ....  
(Stammabschnitt)

CARNET A. T. A. Nr. 

**Abfertigung zur Anweisung.**

1. Die in der Allgemeinen Liste angegebenen Waren der Nrn. ....  
sind angewiesen worden an das Zollamt ....
2. Frist für die Wiederausfuhr/Wiederstellung \*) der Waren ....
3. Eingetragen unter Nr. \*) ....

..... (Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) 

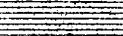
**Erledigungsbescheinigung des Bestimmungszollamtes.**

1. Die in Nr. 1 angegebenen Waren sind wiederausgeführt/wiedergestellt worden \*).
2. Sonstige Vermerke \*) ....

..... (Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) 

\*) Nichtzutreffendes streichen.

ANWEISUNGSBLATT Nr. ....  
(Trennabschnitt)

CARNET A. T. A. Nr. 

(A) Das Carnet ist gültig bis ..... einschließlich  
Ausgegeben durch .....  
Inhaber .....  
Vertreten durch \*) ....

**(B) Erklärung zur Anweisung.**

1. Ich, ..... \*\*)  
ordnungsgemäß bevollmächtigt durch \*) ..... \*\*)  
(a) beantrage die Abfertigung zur Anweisung an ..... — gemäß  
den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Anweisungslandes — der in der Liste  
auf der Rückseite dieses Abschnittes und gleichlautend in der Allgemeinen Liste ange-  
gebenen Waren der Nrn. .... ;  
(b) verpflichte mich, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Anweisungslandes zu  
beachten und diese Waren — falls Zollverschlüsse angelegt worden sind, mit unver-  
letzten Zollverschlüssen — zusammen mit diesem Carnet innerhalb der vom Zollamt  
festgesetzten Frist beim Bestimmungszollamt zu stellen;  
(c) bescheinige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf diesem Abschnitt.
2. Angaben über:  
(a) Packstücke (Zahl, Art, Zeichen usw.) \*) .....  
(b) Transportmittel \*) ....

..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift)

**(C) Abfertigung zur Anweisung.**

1. Die in der vorstehenden Erklärung angegebenen Waren sind angewiesen worden an das  
Zollamt ....
2. Frist für die Wiederausfuhr/Wiederstellung \*) der Waren ....
3. Eingetragen unter Nr. \*) ....
4. Zollverschlüsse angelegt \*) ....
5. Dieser Abschnitt ist zu übersenden dem Zollamt in \*) ....

..... (Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) 

**(D) Erledigungsbescheinigung des Bestimmungszollamtes.**

1. Die in der vorstehenden Erklärung angegebenen Waren sind wiederausgeführt/wieder-  
gestellt \*) worden.
2. Sonstige Vermerke \*) ....

..... (Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) 

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*) Name und Anschrift in Blockschrift.

| Lfd. Nr. | Handelsübliche Bezeichnung der Waren und gegebenenfalls Zeichen und Nummern | Zahl | Gewicht oder Menge | Wert *) | Ursprungsland **) | Spalten für zollamtliche Vermerke |   |   |
|----------|---|------|--------------------|---------|-------------------|-----------------------------------|---|---|
|          |   |      |                    |         |                   | 1                                 | 2 | 3 |
|          |   |      |                    |         |                   |                                   |   |   |

Übertrag

\*) Handelswert im Ausgabeland des Carnet.

\*\*) Falls vom Ausgabeland des Carnet verschieden.

## ANWEISUNGSBLATT NR. ....

CARNET A. T. A. Nr. 

(Stammabschnitt)

## Abfertigung zur Anweisung.

1. Die in der Allgemeinen Liste angegebenen Waren der Nrn. ....  
sind angewiesen worden an das Zollamt ....
2. Frist für die Wiederausfuhr/Wiederstellung \*) der Waren ....
3. Eingetragen unter Nr. \*) ....

..... (Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) 

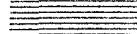
## Erledigungsbescheinigung des Bestimmungszollamtes.

1. Die in Nr. 1 angegebenen Waren sind wiederausgeführt/wiedergestellt worden \*).
2. Sonstige Vermerke \*) ....

..... (Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) 

\*) Nichtzutreffendes streichen.

## ANWEISUNGSBLATT Nr. ....

CARNET A. T. A. Nr. 

(Trennabschnitt)

(A) Das Carnet ist gültig bis ..... einschließlich  
Ausgegeben durch .....  
Inhaber .....  
Vertreten durch \*) ....

## (B) Erklärung zur Anweisung.

1. Ich, ..... \*\*)  
ordnungsgemäß bevollmächtigt durch \*) ..... \*\*)  
(a) beantrage die Abfertigung zur Anweisung an ..... — gemäß  
den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Anweisungslandes — der in der Liste  
auf der Rückseite dieses Abschnittes und gleichlautend in der Allgemeinen Liste ange-  
gebenen Waren der Nrn. ....;  
(b) verpflichte mich, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Anweisungslandes zu  
beachten und diese Waren — falls Zollverschlüsse angelegt worden sind, mit unver-  
letzten Zollverschlüssen — zusammen mit diesem Carnet innerhalb der vom Zollamt  
festgesetzten Frist beim Bestimmungszollamt zu stellen;  
(c) bescheinige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf diesem Abschnitt.
2. Angaben über:  
(a) Packstücke (Zahl, Art, Zeichen usw.) \*) .....  
(b) Transportmittel \*) ....

## (C) Abfertigung zur Anweisung.

1. Die in der vorstehenden Erklärung angegebenen Waren sind angewiesen worden an das Zollamt ....
2. Frist für die Wiederausfuhr/Wiederstellung \*) der Waren ....
3. Eingetragen unter Nr. \*) ....
4. Zollverschlüsse angelegt \*) ....
5. Dieser Abschnitt ist zu übersenden dem Zollamt in \*) ....

..... (Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) 

## (D) Erledigungsbescheinigung des Bestimmungszollamtes.

1. Die in der vorstehenden Erklärung angegebenen Waren sind wiederausgeführt/wieder-  
gestellt \*) worden.
2. Sonstige Vermerke \*) ....

..... (Zollamt) ..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Unterschrift und Stempel) 

\*) Nichtzutreffendes streichen.

\*\*) Name und Anschrift in Blockschrift.

| Lfd. Nr. | Handelsübliche Bezeichnung der Waren und gegebenenfalls Zeichen und Nummern | Zahl | Gewicht oder Menge | Wert *) | Ursprungsland **) | Spalten für zollamtliche Vermerke |   |
|----------|---|------|--------------------|---------|-------------------|-----------------------------------|---|
| 1        | 2   | 3    | 4                  | 5       | 6                 | 7                                 | 8 |
|          |   |      |                    |         |                   |                                   |   |

\*) Handelswert im Ausgabeland des Carnet.

\*\*) Falls vom Ausgabeland des Carnet verschieden.

**ANLEITUNG ZUR VERWENDUNG DES CARNET A. T. A.**

1. Alle Waren, für die das Carnet verwendet werden soll, sind in die Spalten 1 bis 6 der Allgemeinen Liste einzutragen. Reicht der in der Allgemeinen Liste auf der Rückseite des Umschlagblattes vorgesehene Raum nicht aus, so sind Zusatzblätter nach dem amtlichen Vordruck zu verwenden.

2. Zum Abschluß der Allgemeinen Liste sind die Summen der Spalten 3 und 5 am Ende der Liste in Ziffern und Worten einzutragen. Umfaßt die Allgemeine Liste mehrere Seiten, so ist die Anzahl der verwendeten Zusatzblätter in Ziffern und Worten am Ende der Liste auf der Rückseite des Umschlagblattes anzugeben.

Das gleiche gilt für die Verzeichnisse auf den Trennabschnitten.

3. Jede Ware ist mit einer laufenden Nummer zu versehen, die in Spalte 1 eingetragen wird.

Für Waren, die aus mehreren Einzelteilen (einschließlich Ersatzteilen und Zubehör) bestehen, genügt eine einzige laufende Nummer. In diesem Fall sind Art, Wert und erforderlichenfalls Gewicht jedes einzelnen Teiles in Spalte 2 einzutragen; in den Spalten 4 und 5 brauchen nur Gesamtgewicht und Gesamtwert angegeben zu werden.

4. Beim Ausfüllen der Verzeichnisse auf den Trennabschnitten sind dieselben laufenden Nummern wie in der Allgemeinen Liste zu verwenden.

5. Zur Erleichterung der Zollabfertigung wird empfohlen, die Waren (einschließlich ihrer Einzelteile) deutlich mit den entsprechenden laufenden Nummern zu versehen.

6. Waren gleicher Art können zusammengefaßt werden, sofern jede der auf diese Weise zusammengefaßten Waren mit einer eigenen laufenden Nummer versehen wird. Haben die zusammengefaßten Waren nicht den gleichen Wert oder nicht das gleiche Gewicht, so ist der Wert und erforderlichenfalls das Gewicht jeder einzelnen Ware in Spalte 2 anzugeben.

7. Sind die Waren für eine Ausstellung bestimmt, so wird dem Importeur empfohlen, im eigenen Interesse im Einfuhrblatt (Trennabschnitt) unter B 1 (b) Namen und Ort der Ausstellung sowie Namen und Anschrift des Veranstalters anzugeben.

8. Das Carnet ist in einer nicht entfernbaren Schrift gut leserlich auszufüllen.

9. Alle unter Verwendung des Carnet A. T. A. angemeldeten Waren sollen im Ausgangsland beschaut, eingetragen und zu diesem Zweck dort den Zollbehörden zusammen mit dem Carnet A. T. A. vorgeführt werden, es sei denn, daß die Zollvorschriften dieses Landes eine solche Beschau nicht vorsehen.

10. Ist das Carnet in einer anderen Sprache als der des Einfuhrlandes ausgefüllt worden, so können die Zollbehörden eine Übersetzung verlangen.

11. Ungültig gewordene oder vom Inhaber nicht mehr benötigte Carnets hat dieser an den ausgebenden Verband zurückzusenden.

12. Alle Zahlenangaben sind in arabischen Ziffern zu machen.

---

Anlage Seite 22

Seite 4 des Umschlagblattes

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen samt Anlage für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen samt Anlage enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 25. April 1963

Der Bundespräsident:

Schärf

Der Bundeskanzler:

Gorbach

Der Bundesminister für Finanzen:

Korinek

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau:

Bock

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kreisky

Die Ratifikationsurkunde ist am 20. Mai 1963 beim Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hinterlegt worden. Das vorliegende Zollabkommen ist daher gemäß seinem Artikel 21 Absatz 2 für Österreich am 21. August 1963 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 dieses Zollabkommens wurde dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens notifiziert, daß Österreich sich verpflichtet, Carnets A. T. A. nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Abkommens anzuerkennen:

1. für die Eingangsvormerkbehandlung nach dem „Internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial“ vom 7. November 1952;
2. für die Eingangsvormerkbehandlung nach dem autonomen Zollrecht, und zwar
  - a) für Waren zu Wettbewerben,
  - b) für Waren zur Nachbildung oder zu Versuchszwecken,
  - c) für Waren zur Erprobung,
  - d) für Waren zur vorübergehenden Benutzung, mit Ausnahme von Waren zum ungewissen Verkauf und von Tieren zu Arbeits-, Zucht- oder Weidezwecken oder zur tierärztlichen Behandlung;
3. für die Anweisung von Waren.

Bisher gehören diesem Zollabkommen folgende weitere Staaten an:  
Elfenbeinküste, Frankreich, Jugoslawien, Schweiz, Tschechoslowakei.

Gorbach

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.